

BGer 4A_431/2011 vom 6. Februar 2012

Bundesgericht, 2012-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_431_2011

FR: TF 4A_431/2011 du 6 février 2012

IT: TF 4A_431/2011 del 6 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 137 III 417 E. 1; 136 II 436 E. 1, 101 E. 1).

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin bezeichnet ihre Eingabe als "Beschwerde". In Zivilsachen ist das ordentliche Rechtsmittel die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG). Da der erforderliche Streitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht ist und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) weder dargetan noch ersichtlich ist, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen nicht erfüllt. Die Eingabe ist somit als subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu behandeln, welche vorliegend grundsätzlich zulässig ist.

E. 1.2

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Soweit die Beschwerdeführerin die Verletzung von einfachem Bundesrecht rügt, ohne dabei darzutun, inwiefern die Vorinstanz dieses unter Verletzung verfassungsmässiger Rechte angewendet hätte, ist darauf nicht einzutreten.

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 118 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 116 BGG beruht (Art. 118 Abs. 2 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt, was in der Beschwerde näher darzulegen ist (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 133 III 393 E. 3 S. 395 mit Hinweis).

Diese Grundsätze verkennt die Beschwerdeführerin, wenn sie ihrer Beschwerde eine Darstellung des Sachverhalts aus eigener Sicht voranstellt, ohne dabei substantiierte Sachverhaltsrügen zu erheben. Die entsprechenden Ausführungen sind für das Bundesgericht unbeachtlich. Die Beschwerdeführerin beantragt zudem die Einvernahme des Zeugen A._____ und der Eheleute B._____, ohne darzutun, dass die Voraussetzungen für das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel erfüllt wären. Auf die Beweisanträge ist nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie die Befragung des Zeugen A._____ abgelehnt habe. Es handle sich dabei um eine unzulässige Beweisantizipation. Die Vorinstanz habe einseitig der

ausgesprochen widersprüchlichen Darstellung der Beschwerdegegnerin geglaubt. Durch die Einvernahme des Zeugen A. _____ wäre es ohne weiteres möglich gewesen, die fehlerhaften Annahmen der Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht richtig zu stellen und letztlich den vollen Beweis dafür zu erbringen, dass A. _____ einen Honoraranspruch gegen die Beschwerdegegnerin habe.

E. 2.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) gewährt den Parteien insbesondere das Recht, mit rechtzeitig und formrichtig angebotenen erheblichen Beweismitteln gehört zu werden (BGE 134 I 140 E. 5.3; 129 II 497 E. 2.2 ; 127 I 54 E. 2b). Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn ein Gericht darauf verzichtet, beantragte Beweise abzunehmen, weil es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 134 I 140 E. 5.3; 130 II 425 E. 2.1 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht greift in eine antizipierte Beweiswürdigung nur ein, wenn sie willkürlich und damit offensichtlich unhaltbar ist, namentlich wenn sie eine prozessuale Vorschrift oder einen unumstrittenen Grundsatz des Beweisrechts krass verletzt oder sonst wie in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 132 III 209 E. 2.1 ; 131 I 153 E. 3 S. 157, 217 E. 2.1 ; 129 I 8 E. 2.1 ; 124 I 208 E. 4a). Die Verletzung von Grundrechten kann das Bundesgericht zudem nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254; 133 III 393 E. 6, 439 E. 3.2).

E. 2.2

Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerdeführerin nicht. Sie führt nicht substantiiert aus, in welchen Punkten die Vorinstanz einseitig der Beschwerdegegnerin geglaubt habe und dass der Zeuge A. _____ die Überzeugung des Gerichts dabei hätte ändern können. Inwiefern die Vorinstanz bei ihrer antizipierten Beweiswürdigung in Willkür verfallen wäre, ist weder dargetan noch ersichtlich. Die Rüge erweist sich damit als unbegründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.